

Aktenzeichen: 4 AZR 1043/77

LAG Düsseldorf Urteil des BAG vom 10. Oktober 1979

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: BAT §§ 22, 23 Lehrer; Runderlaß des Kultusministers
Nordrhein-Westfalen über die Vergütung der
Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis vom 13. September
1971 (VergGr. V b und VergGr. IV b); BGB § 145

Leitsätze:

K e i n e



4 AZR 1043/77

11 Sa 177/77 Düsseldorf

Verkündet am
10. Oktober 1979

gez. Regul,
Angestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. Oktober 1979 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Röhsler sowie die ehrenamtlichen Richter Brocksiepe und Rudolf für Recht erkannt:

Auf die Revision des beklagten Landes wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 9. August 1977 - 11 Sa 177/77 - aufgehoben.

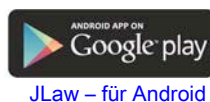
Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

T a t b e s t a n d :

Die im Jahre 1949 geborene Klägerin absolvierte nach dem Besuch der Volksschule erfolgreich eine Ausbildung als Arzthelferin. Nach kurzer Tätigkeit in diesem Beruf arbeitete sie bis Juni 1971 als medizinisch-technische Assistentin. Nach bestandener Aufnahmeprüfung besuchte sie von August 1971 bis Ende 1972 die Deutsche Turnschule in Frankfurt. Diese Ausbildung beendete sie nach bestandender Prüfung mit der Berechtigung, die Berufsbezeichnung "staatlich geprüfte Turn- und Sportlehrerin im freien Beruf" zu führen. Vom 1. September 1972 bis 31. Dezember 1973 war die Klägerin als Turn- und Sportlehrerin an einer Hauptschule und einer Realschule in Schleswig-Holstein tätig. Sie unterrichtete sechs bzw. neun Wochenstunden und wurde nach VergGr. V b BAT vergütet. Zugleich unterrichtete sie bei einem Turn- und Sportverein.

Seit Januar 1974 steht die Klägerin als Turn- und Sportlehrerin am Gymnasium B in E im Angestelltenverhältnis in den Diensten des beklagten Landes. Unter dem 11. Februar 1974 richtete das beklagte Land an die Klägerin ein Schreiben folgenden Inhalts:

"Als Anlage übersenden wir den Arbeitsvertrag in zweifacher Ausfertigung. Wir bitten, beide Exemplare zu unterschreiben und die zweite Ausfertigung an uns zurückzusenden.

Entsprechend dem Arbeitsvertrag werden Sie mit Wirkung vom 1.1.1974 an der obengenannten Schule als Lehrkraft im Angestelltenverhältnis in dem Fach Leibeserziehung beschäftigt.

Es werden 24 Wochenstunden übertragen. Änderungen der Wochenstundenzahl behalten wir uns vor.

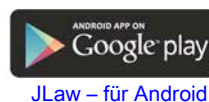
Die Vergütung richtet sich nach der Vergütungsgruppe IV b BAT und der jeweiligen Stundenzahl."

Der vom beklagten Land vorentworfene, ebenfalls mit dem 11. Februar 1974 datierte, auf einem entsprechenden Formular ausgefertigte Arbeitsvertragsentwurf bestimmt demgegenüber unter Inbezugnahme des BAT und der diesen ändernden und ergänzenden tariflichen Bestimmungen:

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



"Frau M. N wird ab 1.1.1974 als Lehrkraft im Angestelltenverhältnis eingestellt. Die Vergütung erfolgt nach den Sätzen des BAT Vergütungsgruppe VI b (Runderlaß des Kultusministers vom 13.9.1971 Z B 1-2-23-6 - 939/71 Ziffer 4 1.lo).

Die Klägerin verweigerte die Unterschrift unter diesen Vertragsentwurf und forderte Vergütung nach VergGr. IV b BAT. Unter dem 23. Juli 1974 teilte das beklagte Land ihr mit, daß sie ab 17. Januar 1974 nach VergGr. V c BAT vergütet werde. Inzwischen erhält die Klägerin aufgrund Bewährung ab 1. August 1977 Vergütung nach VergGr. V b BAT.

Mit der Klage hat die Klägerin die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes begehrt, an sie ab 1. Januar 1974 Vergütung nach VergGr. IV b BAT zu zahlen. Hilfsweise hat sie die Feststellung der Verpflichtung des beklagten Landes begehrt, an sie für den Zeitraum vom 1. Januar 1974 bis 30. August 1975 Vergütung nach VergGr. V b BAT und für die Folgezeit solche nach VergGr. IV b BAT zu zahlen. Dazu hat die Klägerin vorgetragen, die eingeklagte Vergütung stehe ihr aufgrund ihrer Schulbildung und ihrer weiteren Ausbildung zu. Sie erfülle auch die in dem Erlaß vom 13. September 1971 vorgesehenen Tätigkeitsmerkmale für eine Vergütung nach den VergGruppen IV b bzw. V b BAT. Ihr Studium an der Deutschen Turnschule in Frankfurt sei einem mindestens viersemestrigen Studium an einem staatlichen oder staatlich anerkannten Ausbildungsinstitut gleichzusetzen. Abgesehen davon sei ihr vom Sachbearbeiter und vom Dezernenten beim Schulkollegium, den Herren K und Dr. B, Vergütung nach VergGr. IV b BAT ausdrücklich zugesagt worden. Demgemäß hat die Klägerin beantragt

- "1. das beklagte Land zu verurteilen, die Klägerin für die Zeit ab 1. 1. 1974 in die Vergütungsgruppe IV b BAT einzustufen und entsprechend zu besolden,
2. h i l f s w e i s e : das beklagte Land zu verurteilen, die Klägerin
 - a) für die Zeit ab 1. 1. 1974 bis 30.8.1975 in die Vergütungsgruppe V b BAT einzustufen und entsprechend zu besolden sowie



- 4 -

- b) für die Zeit ab 1.9.1975 in die Vergütungsgruppe IV b BAT einzustufen und entsprechend zu besolden."

Das beklagte Land hat Klageabweisung beantragt und erwidert, schon aufgrund ihrer Berufsausbildung könne die Klägerin die begehrte Vergütung nicht verlangen. Das einjährige Studium der Klägerin an der Deutschen Turnschule in Frankfurt entspreche nicht den Erfordernissen des Erlasses. Soweit in dem unter dem 11. Februar 1974 an die Klägerin gerichteten Schreiben von Vergütung nach VergGr. IV b BAT die Rede gewesen sei, habe es sich um einen Schreibfehler gehandelt. Dieser sei der Klägerin auch aus dem gleichzeitig übersandten Entwurf für einen Arbeitsvertrag erkennbar gewesen. Sie sei zudem auf den Schreibfehler bei Empfangnahme beider Urkunden hingewiesen worden. Die von der Klägerin behaupteten Zusagen seien ihr nicht gemacht worden und hätten ihr auch nicht gemacht werden dürfen.

Das Arbeitsgericht hat nach den Hilfsanträgen der Klägerin erkannt, im übrigen die Klage abgewiesen und den Streitwert auf 10.191,96 DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des beklagten Landes zurückgewiesen und den Streitwert neu auf 7.309,-- DM festgesetzt.

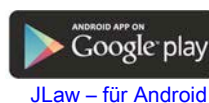
Mit der Revision verfolgt das beklagte Land hinsichtlich der noch streitbefangenen Forderung sein Klageabweisungsbegehren weiter. Die Klägerin beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet und führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils sowie zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht, da mit der vom Landesarbeitsgericht gegebenen Begründung der Klage, soweit nicht bereits Rechtskraft eingetreten ist, nicht hat entsprochen werden können. Dabei ist davon auszugehen, daß das arbeitsgerichtliche Urteil insoweit in Rechtskraft erwachsen ist, als damit die Klage hinsichtlich des Hauptantrages der Klägerin abgewiesen worden ist, da insoweit die Klägerin keine Berufung eingelegt hat. Damit ist die Klageforderung nur noch insoweit streitbefangen, als die Klägerin die Feststellung der Verpflichtung des beklagten



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Landes begehrt, an sie ab 1. Januar 1974 Vergütung nach VergGr. V b BAT und ab 1. September 1975 nach VergGr. IV b BAT zu zahlen.

Zwar spricht die Klägerin in ihren Klageanträgen und ihrem entsprechenden Sachvorbringen mehrfach von der Verpflichtung des beklagten Landes, sie in die VergGruppen V b bzw. IV b BAT "einzustufen" oder "einzugruppieren", obwohl es dementsprechende Ansprüche nach den Bestimmungen der §§ 22, 23 BAT weder in der Vergangenheit gab noch nach gegenwärtigem Tarifrecht gibt. Danach richtet sich die tarifliche Mindestvergütung der Angestellten vielmehr ausschließlich nach der von ihnen auszuübenden Tätigkeit. Auch nennt die Klägerin rechtsfehlerhaft unter Heranziehung des entsprechenden beamtenrechtlichen Begriffes die an sie zu zahlende Vergütung "Besoldung". Gleichwohl handelt es sich, insbesondere aufgrund des zur Auslegung der Klageanträge mithierananziehenden Sachvorbringens der Klägerin, wie zutreffend auch das Landesarbeitsgericht annimmt, bei der Klage um eine der im öffentlichen Dienst allgemein üblichen Eingruppierungsfeststellungsklagen (vgl. die Urteile des Senats vom 20. Juni 1979 - 4 AZR 644/77 -, [demnächst] AP Nr. 6 zu §§ 22, 23 BAT Krankenkassen, 23. Mai 1979 - 4 AZR 576/77 -, [demnächst] AP Nr. 24 zu §§ 22, 23 BAT 1975 und 19. Juli 1978 - 4 AZR 31/77 -, [demnächst] AP Nr. 8 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). In diesem Sinne ist auch der fehlerhaft nach Maßgabe der Klageanträge formulierte Tenor des arbeitsgerichtlichen Urteils, in dem gleichfalls von "Einstufung" und "Besoldung" die Rede ist, auszulegen.

Zwar hat die Klägerin unstreitig den ihr unter dem 11. Februar 1974 vom beklagten Land vorgelegten Entwurf eines Arbeitsvertrages nicht unterschrieben. Dennoch ist aufgrund seiner entsprechenden, von der Revision nicht gerügten Feststellungen mit dem Landesarbeitsgericht davon auszugehen, daß die Parteien einen Vertrag entsprechenden Inhalts abgeschlossen haben, so daß deswegen zwischen den Parteien der BAT als Vertragsrecht gilt. Gleichwohl kann die Klägerin keine Vergütung aufgrund der tariflichen Tätigkeitsmerkmale der Anlage 1 a zum BAT verlangen. Die Klägerin ist nämlich

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

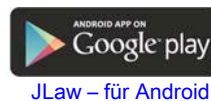
als Lehrkraft im Sinne der Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen anzusehen, für die die Anlage 1 a zum BAT nicht gilt. Darunter fallen alle Angestellten, bei denen die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Rahmen eines Schulbetriebes für die Tätigkeit maßgeblich ist, womit der Schulbetrieb der den Schulgesetzen der Bundesländer unterliegenden allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen gemeint war (vgl. die Urteile des Senats AP Nr. 94, 84 und 48 zu §§ 22, 23 BAT, ferner BAG 25, 268 = AP Nr. 72 zu §§ 22, 23 BAT). Hierunter fällt auch das Gymnasium des beklagten Landes, an dem die Klägerin unterrichtet.

Weiter nimmt das Landesarbeitsgericht mit Recht an, daß die die Vergütung der Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis regelnden Erlasse des beklagten Landes, die sich rechtlich lediglich als dem Verwaltungsrecht zugehörige Weisungen einer vorgesetzten gegenüber nachgeordneten Behörden oder Dienststellen darstellen (vgl. Forsthoff, Allgemeines Verwaltungsrecht, 10. Aufl., Band I, S. 139 ff.; Wolff-Bachof, Verwaltungsrecht I, 9. Aufl., S. 368), schon aufgrund ihrer Rechtsnatur für sich allein keinerlei zivilrechtliche bzw. arbeitsrechtliche Bedeutung besitzen. Diese kommt ihnen vielmehr, wie das Landesarbeitsgericht weiterhin zutreffend folgert, erst zu, wenn ihr Inhalt durch eine wirksame zivilrechtliche Vereinbarung von Arbeitnehmer und Arbeitgeber zum Inhalt des jeweiligen Arbeitsvertrages gemacht wird (vgl. die Urteile des Senats vom 19. September 1979 - 4 AZR 887/77 -, [demnächst] AP Nr. 2 zu § 11 SchwbG, auch zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt; BAG 23, 85 [90] = AP Nr. 2 zu §§ 22, 23 BAT Lehrer, AP Nr. 84 und 85 zu §§ 22, 23 BAT sowie AP Nr. 4 und 5 zu §§ 22, 23 BAT Lehrer). Nach den ebenfalls von der Revision nicht angegriffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts haben vorliegend die Prozeßparteien eine dementsprechende einzelvertragliche Vereinbarung getroffen, nach der für ihr Arbeitsverhältnis der Erlaß des Kultusministers des beklagten Landes vom 13. September 1971 - ZB 1-2-23/06-939/71 Geltung hat. Danach kann die Klägerin grundsätzlich diejenige Vergütung beanspruchen, für die sie die Tätigkeitsmerkmale des zuvor genannten Erlasses erfüllt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Nach Pos. 4.11 dieses Erlasses sind nach der VergGr.
V b BAT zu vergüten

Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer
mit staatlicher oder staatlich anerkannter
Turn-, Sport- oder Gymnastiklehrerprüfung,

wozu in einem Kammersatz ergänzend bestimmt wird:

Dieses Merkmal gilt nur für Turn-, Sport- und
Gymnastiklehrer, deren Ausbildung in der Regel
den Abschluß einer Realschule oder eine gleich-
wertige Schulausbildung voraussetzt und die ein
mindestens viersemestriges Studium an einem
staatlichen oder staatlich anerkannten Ausbildungs-
institut durchlaufen haben.

Vergütung nach VergGr. IV b erhalten nach dem weiteren Inhalt
des Erlasses derartige Turn-, Sport- und Gymnastiklehrer

"nach langjähriger Bewährung in dieser Tätigkeit
und in dieser Vergütungsgruppe".

Wie die Revision zutreffend rügt, erfüllt die Klägerin
entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts nicht die
Tätigkeitsmerkmale des Erlasses, die eine Vergütung nach
der VergGr. V b BAT rechtfertigen, wobei schon nach seinem
insoweit eindeutigen Wortlaut die Erfordernisse des Erlasses
kumulativ erfüllt sein müssen. Die Tätigkeitsmerkmale fordern
zunächst einmal für den Regelfall den Abschluß einer Realschule
oder eine "gleichwertige Schulausbildung". Schon hieran fehlt
es unstreitig bei der Klägerin. Dieses Erfordernis wird auch
nicht etwa bei der von der Klägerin besuchten Deutschen Turn-
schule in Frankfurt gefordert, wie auch das Landesarbeitsge-
richt insoweit zutreffend hervorhebt. Jedenfalls muß aber
nach dem weiteren Inhalt der Tätigkeitsmerkmale die Turn-
und Sportlehrerin ein viersemestriges Studium an einem staat-
lichen oder staatlich anerkannten Ausbildungsinstitut durch-
laufen haben, wobei es sich nach dem Inhalt der Tätigkeitsmerk-
male um ein zwingendes, unersetzbares Erfordernis handelt.
Auch hieran fehlt es bei der Klägerin.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Fordern aber - ähnlich wie solche in Tarifverträgen und damit insoweit diesen vergleichbar - Tätigkeitsmerkmale in die Vergütung der Lehrer im Angestelltenverhältnis regelnden Erlassen - wie vorliegend - eine bestimmte Schulausbildung oder ein bestimmtes Fachstudium, dann haben, wie die Revision weiter richtig hervorhebt, die staatlichen Gerichte grundsätzlich nicht die Möglichkeit, ihrerseits die Anforderungen der Erlasse, wie es das Landesarbeitsgericht getan hat, abzuwandeln oder einzuschränken. Dies kann schon aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit und im Hinblick auf die Respektierung der übrigen staatlichen Gewalten seitens der Gerichte grundsätzlich auch nicht unter Hinweis darauf geschehen, die Anwendung der Erlasse wirke sich andernfalls "formal" aus. Damit war es dem Landesarbeitsgericht versagt, seinerseits die einjährige Ausbildung der Klägerin an der Deutschen Turnschule in Frankfurt einem viersemestrigen Studium im Sinne der Erfordernisse des Erlasses gleichzusetzen. Damit kommt es auch nicht darauf an, wie diese Frage von den von den Vorinstanzen zugezogenen Sachverständigen beurteilt worden ist. Aus den gleichen Gründen geht der Hinweis der Klägerin fehl, das beklagte Land handele treuwidrig, wenn es sich auf die "formalen" Erfordernisse des Erlasses berufe. Auch auf ihre sonstige Ausbildung und frühere Berufstätigkeit kann die Klägerin sich danach nicht berufen.

Zwar weist die Klägerin zutreffend darauf hin, daß ihr in dem Schreiben des beklagten Landes vom 11. Februar 1974 Vergütung nach VergGr. IV b BAT angeboten worden ist. Aber auch hieraus kann sie keinen Rechtsvorteil herleiten. Schon die vom Arbeitsgericht durch Vernehmung der Schulsekretärin W als Zeugen durchgeführte Beweisaufnahme hat nämlich ergeben, daß der Klägerin gleichzeitig mit dem Schreiben der Arbeitsvertragsentwurf überreicht worden ist, der seinerseits nur Vergütung nach VergGr. VI b BAT vorsah, so daß es angesichts der divergierenden Angaben in beiden Urkunden insoweit überhaupt nicht zu einem wirksamen rechtsgeschäftlichen Angebot des beklagten Landes im Sinne von § 145 BGB gekommen



sein kann. Damit hat schon das Arbeitsgericht zutreffend erkannt, daß die Klägerin aus dem Schreiben des beklagten Landes an sie vom 11. Februar 1974 keine Rechte herleiten kann.

Gleichwohl bedarf es der Zurückverweisung der Sache. Die Klägerin hat nämlich substantiiert vorgetragen, ihr sei vom Sachbearbeiter und vom Dezernenten des Schulkollegiums, den Herren K und Dr. B, die sie dazu als Zeugen benannt hat, Vergütung nach der VergGr. IV b BAT ausdrücklich zugesagt worden. Aufgrund deren Amtsstellung und der besonderen Umstände des Falles durfte sich die Klägerin auf eine etwaige Zusage dieser Vertreter des beklagten Landes verlassen (vgl. das Urteil des Senats AP Nr. 12 zu § 23 a BAT), so daß es im Falle einer derartigen Zusage entgegen der Auffassung des beklagten Landes auch nicht darauf ankäme, ob die beiden Beamten zu einer entsprechenden Zusage innerbehördlich ermächtigt waren oder nicht. Das Landesarbeitsgericht wird daher die entsprechende Beweisaufnahme durchzuführen und zu würdigen haben. Entgegen der Meinung des Arbeitsgerichts bedarf eine derartige Zusage auch nicht etwa der Schriftform, da sie die allgemeine Vergütung der Klägerin betreffen würde, d.h. einen Gegenstand, für den § 4 Abs. 1 BAT gilt, bei dem die Schriftform nur deklaratorische Bedeutung hat (vgl. die Urteile des Senats AP Nr. 8 zu § 23 a BAT und Nr. 2 zu § 4 BAT).

Hingegen kann die Klägerin entgegen ihrer Rechtsauffassung aus § 612 BGB schon deswegen keine Rechte herleiten, weil nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts die Parteien eine ihre Vergütung regelnde einzelvertragliche Vereinbarung getroffen haben.

Das Landesarbeitsgericht wird auch über die in der Revisionsinstanz entstandenen Kosten mitzuentcheiden haben.

gez.: Dr. Neumann Dr. Röhsler Dr. Feller
Brocksiepe Rudolf

